

# Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

## Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 10 · Nummer 3 · Mittwoch, den 30. Januar 2019

### AMTLICHER TEIL

#### Verbandsgemeinde Wethautal

#### Aufforderung an die Personensorgeberechtigten zur Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder an der zuständigen öffentlichen Grundschule für das Schuljahr 2020/21

Auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Bildung vom 01.07.2016, 23-80100/1-1, in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über den Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Wethautal (Schulbezirksverzichtssatzung) vom 27.09.2011, in der derzeit gültigen Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben: Alle Kinder, die bis zum 30.06.2020 das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des Schuljahres 2020/21 schulpflichtig und nehmen nach der Einschulung ihren Schulbesuch wahr. Sie sind durch die Personensorgeberechtigten zum Schulbesuch anzumelden. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt können Personensorgeberechtigte von Kindern, welche bis zum 30.06.2020 das 5. Lebensjahr vollendet haben, einen Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Schule stellen.

Bei der Anmeldung werden durch die Personensorgeberechtigten aus der Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch die Personalien für das Kind vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den Unterlagen genommen.

#### **Termine zur Anmeldung:**

##### **Grundschule Osterfeld:**

(für folgende Ortsteile: Osterfeld, Goldschau, Kaynsberg, Roda, Weickelsdorf, Kleinhelmsdorf, Waldau, Haardorf, Meineweh, Thierbach, Quesnitz, Priesen, Unterakaka, Oberakaka, Zellschen, Schleinitz, Pauscha, Löbitz, Großgestewitz, Utenbach, Cauerwitz, Seiselitz)

**Dienstag, 19.02.2019 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr**

##### **Grundschule Stößen:**

(für folgende Ortsteile: Stößen, Nöbeditz, Priestädt, Pretzsch, Görschen, Scheiplitz, Droitzen, Rathewitz, Wethau, Gieckau, Pohlitz, Schmerdorf, Schönburg, Possenhain, Weichau, Kroppental)

**Dienstag, 26.02.2019 in der Zeit von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr und in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

#### **Grundschule Sieglitz:**

(für folgende Ortsteile: Abtlöbnitz, Mollschütz, Casekirchen, Seidewitz, Köckenitzsch, Leislau, Crauschwitz, Kleingestewitz, Molau, Aue, Sieglitz, Mertendorf, Punkewitz, Wetterscheidt)

**Dienstag, 26.02.2019 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr**

Osterfeld, 30.01.2019

gez. Beckmann

Verbandsgemeindegemeinderin

#### Stadt Osterfeld

#### Korrektur Schreibfehler

Bei der Wahlbekanntmachung für die Stadt Osterfeld hat sich im amtlichen Teil des Heimatspiegels Nr.: 2 vom 16. Januar 2019, Seite 3 ein Schreibfehler eingeschlichen.

Unter Punkt 3.1 Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates muss es in der 2. Zeile richtig heißen „**Stadt Osterfeld**“ (veröffentlicht war „Stadt Stößen“).

Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Die Redaktion

#### Gemeinde Meineweh

#### Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 05.02.2019, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Meineweh

Ort: Meineweh, Hauptstraße 04

Raum: Dorfgemeinschaftshaus Oberakaka

#### Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung, Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse.
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA.
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Meineweh vom 11.12.2018
7. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet der Gemeinde Meineweh
8. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 Buschnittstelle der Gemeinde Meineweh
9. Beschluss über die Annahme von Spenden
10. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen, wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen
11. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

gez. **Manfred Kalinka**  
Bürgermeister

## Gemeinde Wethau

### Korrektur Schreibfehler

Bei der Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Wethau hat sich im amtlichen Teil des Heimatspiegels Nr.: 2 vom 16. Januar 2019, Seite 9 ein Schreibfehler eingeschlichen.

Unter Punkt 3.1 Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates muss es in der 2. Zeile richtig heißen „**Gemeinde Wethau**“ (veröffentlicht war „Gemeinde Mertendorf“).

Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Die Redaktion

## Sonstige Behörden und Stellen



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Fachbereich 4  
Naturschutz

- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 BNatSchG (vom 6. August 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA (vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA Nr. 27/2010, ausgegeben am 16.12.2010) in der jeweils aktuellen Fassung.

In der Verbandsgemeinde Wethautal werden in diesem Rahmen in den Jahren 2019 bis 2023 Kartierungen der relevanten Tier- und Pflanzenarten sowie Biotope/Lebensraumtypen zur Erstellung von Managementplänen in FFH-Gebieten durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Betreten gemäß § 23 Abs. 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt und das Befahren von Feld- und Waidwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs.3 Nr. 3 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Abschnitt I Abs. 2 Nr. 3 des Gem. RdErl. MBV und MLU vom 15.03.2006 (MBL. LSA S. 177Anlage) zu gestalten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA [zu § 65 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes] zu dulden.

Ich bitte Sie weiterhin, durch Aushang dieses Schreibens an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln/bzw. -schaukästen die Öffentlichkeit und die Betroffenen über bevorstehende Arbeiten zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Jens Peterson

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Postfach 200541, 06009 Halle (Saale)

Verbandsgemeinde Wethautal  
Corseburger Weg 11  
06721 Osterfeld

### Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Verbandsgemeinde Wethautal

#### Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.02.2010 (GVBl. LSA S. 569) zuständige Fachbehörde für Naturschutz beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ABl. L 176 vom 20.7.1993, S. 29, ABl. L 59 vom 8.3.1996, S. 63, ABl. L 31 vom 6.2.1998, S. 30, ABl. L 218 vom 23.8.2007, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 368), und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der NatSch ZustVO vom 21.06.2011 (GVBl. LSA S. 615) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 649; 652).

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**

#moderndenken

Halle (Saale), 09.01.2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
42.102

Bearbeitet von:  
Herrn Meysel

Tel.: (03 45) - 57 04 692  
E-Mail: meysel@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Reideburger Straße 47  
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0  
Telefax: (03 45) 57 04 - 605  
www.lau.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC: MARKDE33HAN  
IBAN: DE21102200000001001500



### Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

**Herausgeber:** Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.